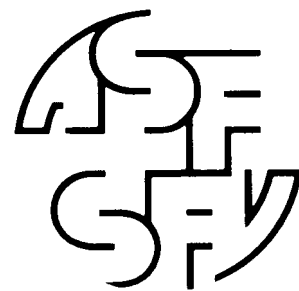


---

**SCHWEIZERISCHER  
FUSSBALLVERBAND**

**ASSOCIATION SUISSE  
DE FOOTBALL**



---

# **TRAINER- REGLEMENT**

**Ausgabe 2003**

---

## 1. Grundsatz

Die Ausbildung, Anstellung und Tätigkeit aller vom SFV, seinen Vereinen und den Regionalverbänden beschäftigten Trainer wird von der Technischen Abteilung (TA) gefördert und überwacht (Art. 42, Ziff. 2 der Statuten).

2. Die Begriffe "Trainer, Leiter" gelten ebenfalls für "Trainerin, Leiterin".

## 3. Ausbildung / Ausweis / Gültigkeit

Die Ausbildung im SFV erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Jugend + Sport (J+S) und kennt folgende Stufen:

Ausbildungsstufe	Ausweis	Gültigkeit
Kinderfussball-Trainerkurs	Kinderfussball-Trainer-Diplom	Junioren E, F und Fussballschulen für Kinder
C - Diplomkurs/ J + S Leiterkurs	C - Diplom J+S-Leiter	4. und 5. Liga Aktive Frauen ohne NL A, B, C und D Junioren ohne Meistergruppen, Senioren
B - Diplomkurs	B - Diplom/ UEFA - B - Lizenz	2. Liga inter- und regional 3. Liga Aktive Frauen NL Junioren Meistergruppen
A - Diplomkurs	A - Diplom/ UEFA - A - Lizenz	1. Liga Assistent NLA NL Nachwuchs U - 18, U - 16, U - 15 Regionalauswahlen
Instruktorenkurs/ J + S - Expertenkurs	SFV Instruktor/ J + S - Experte	NLB Trainerausbildung
NL - Trainerkurs (ab 1997)	NLA - Trainer- Diplom/ UEFA - Pro - Lizenz	NLA Trainerausbildung

## 4. Aufnahme- und Prüfungsbedingungen

Die TA/SFV erlässt entsprechende Weisungen.

## 5. Fortbildung und Diplomerneuerung

Trainer aller Stufen müssen sich fortbilden. Die Bestimmungen dazu sind in den Ausführungsvorschriften zum Trainerreglement festgehalten.

## 6. Verpflichtung von Trainern

6.1 Vereine sollen grundsätzlich gut ausgebildete Trainer rekrutieren.

Für die folgenden Spielkategorien müssen verantwortliche Trainer mit dem entsprechenden Diplom verpflichtet werden:

<b>Spielkategorie</b>	<b>Diplom</b>
NLA	NL - Trainerdiplom / UEFA - Pro - Lizenz
NLB	Instruktorendiplom
1. Liga Assistent NLA NL - Nachwuchs U - 18, U – 16, U - 15 Regionalauswahlen	A - Diplom / UEFA - A - Lizenz
2. Liga inter- und regional 3. Liga Aktive Frauen NL Junioren Meistergruppen	B - Diplom / UEFA - B - Lizenz

6.2 Der verantwortliche Trainer leitet die Mehrzahl der Trainings und betreut die Mannschaft vor, während und nach dem Spiel. Bei gleichberechtigten Trainern müssen beide im Besitze der entsprechenden Diplome sein.

6.3 Die Kontrolle der unter Punkt 6.1 geforderten Diplome obliegt der TA/SFV.

6.4 Für die Anerkennung eines ausländischen Ausweises gelten:  
- UEFA - Lizenzen  
- die zwischen dem SFV und anderen Landesverbänden getroffenen Vereinbarungen.

6.5 Für nicht genügend ausgebildete Trainer kann die TA/SFV ausnahmsweise und für höchstens eine Saison eine provisorische Bewilligung erteilen. Die Bedingungen hierfür sind in den Ausführungsvorschriften zum Trainerreglement geregelt.

6.6 Vereine und Trainer, welche die Bedingungen zur Verpflichtung von Trainern nicht erfüllen, werden durch die TA/SFV gemäss Ausführungsvorschriften bestraft.

## 7. Trainerverträge und Streitigkeiten

Massgebend sind Art. 4, Art. 7, Ziff. 1, 5, 6 und Art. 48, Ziff. 4 der SFV-Statuten.

## 8. Ausführungsvorschriften

Gestützt auf dieses Reglement erlässt die TA Ausführungsvorschriften, die vom Zentralvorstand zu genehmigen sind.

## **9. Übergangsbestimmungen**

Das Instruktoren- und alte NL - Trainerdiplom bleibt auch nach der Saison 1999/2000 für die NLA gültig, sofern der Inhaber seit der Saison 1993/94 mindestens 3 Saisons in der NLA als Haupttrainer tätig war.

## **10. Textdifferenzen**

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Dieses Reglement wurde durch den Verbandsrat am 27. November 1999 genehmigt und am 6. Mai 2000, im Frühjahr 2001 sowie am 23. November 2002 geändert. Es tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Ralph Zloczower  
Zentralpräsident

Peter Gilliéron  
Generalsekretär

Muri, November 1999 / Mai 2000 / Frühjahr 2001 / November 2002